

Satzung

des Vereins

Steinway -Park Seesen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen "Steinway -Park Seesen e.V."

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Sitz des Vereins ist Seesen.

1.4 Der Verein wurde am 5.Februar 2009 gegründet.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Belebung kultureller und sportlicher Aktivitäten im Steinway-Park. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Kino- und Tanznachmittagen, Sport- und Spielnachmittagen für Kinder, Errichtung von Sportanlagen, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kurparkführungen.

2.2 Dieser Zweck soll durch Mitgliedsbeiträge, durch die Einwerbung von Spenden oder öffentlichen Zuschüssen u.s.w. erreicht werden.

2.3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Jede natürliche oder juristische Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung und durch anschließende Aufnahme durch den Vorstand Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann zu jedem Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 15. eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

4.2 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.

7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. Mai zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels Brief. Anträge der Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

7.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers vorzunehmen.

7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die

Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich geheim. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

7.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenwartin oder dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

8.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

8.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart(in). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

8.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§ 9 Kassenprüfer

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser hat die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Er prüft den Jahresabschluß und berichtet an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

10.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seesen, das die Gelder unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kultur und Sport im Steinway-Kurparks zu verwenden hat.